

Allgemeine Teilnahmebedingungen am DKM-Programm

Vorbemerkungen

Im Rahmen der DKM (im Folgenden „Veranstaltung“) werden den Besuchern zahlreiche Programmpunkte u.a. in Form von Vorträgen und Diskussionsrunden in Kongressen und Workshops (im Folgenden „Programm“) angeboten. Das Programm soll ein qualitativ hochwertiges und sinnvolles Weiterbildungsangebot für die Besucher darstellen.

Kongresse werden von vom Veranstalter beauftragten Dritten organisiert (im Folgenden „Kongresspartner“).

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für diejenigen, die sich am Programm inhaltlich beteiligen (im Folgenden „Programmpartner“) und eine dafür geeignete Person (im Folgenden „Referent“) zur Verfügung stellen bzw. selbst als Referent den Programmpunkt gestalten.

Veranstalter ist die bbg Betriebsberatungs GmbH, 95402 Bayreuth, Postfach 10 02 52, Tel.: +49 921 75758-0, Fax: +49 921 75758-20, E-Mail: info@die-leitmesse.de.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen (im Folgenden „ATB“) gelten für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Buchungsformular und ist dem Veranstalter per Fax, Brief oder E-Mail zu übersenden.
- 2.2 Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot des Programmpartners. Das Angebot ist vom Veranstalter angenommen, wenn er den Programmpartner gemäß nachfolgender Ziffer 3 zugelassen hat.
- 2.3 Mit der Anmeldung werden diese ATB anerkannt und ergänzender Vertragsbestandteil. Die ATB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Programmpartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Programmpartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ATB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters maßgebend.
- 2.4 Das Buchungsformular und die Verkaufsunterlage, die vorliegenden ATB sowie evtl. vorhandene Hausordnungen des jeweiligen Veranstaltungsortes sind Vertragsgrundlagen und damit Bestandteil des Angebotes des Programmpartners auf Abschluss eines Vertrages. Die Dokumente können abgerufen werden unter <https://www.bbg-gruppe.de/regelwerke>.
- 2.5 Ein etwaiges vom Veranstalter für den jeweiligen Veranstaltungsort erstelltes Hygiene- und Schutzkonzept ist nach Maßgabe von Ziffer 15 vom Programmpartner zu beachten.

Allgemeine Teilnahmebedingungen am DKM-Programm

3. Zulassung

Der Vertrag über die Teilnahme an einem DKM-Programmpunkt kommt durch Mitteilung der Zulassung per E-Mail (Annahme des Angebotes durch den Veranstalter) zustande. Eine reine Eingangsbestätigung der Anmeldung per E-Mail ist keine Zulassung. Der Veranstalter ist nicht zur Annahme von Angeboten verpflichtet und kann diese auch ablehnen (insbesondere aufgrund fehlendem Branchenbezug des Programmpunktes). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

4. Zeiten

Die Terminvergabe des Programmpunkts erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche des Programmpartners werden nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch hat der Programmpartner keinen Anspruch auf einen bestimmten Programmtermin. Die Terminvergabe erfolgt im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und wird dem Programmpartner unter Bekanntgabe der Örtlichkeit mitgeteilt.

5. Programmpunkte

5.1 Der Programmpartner wird passend zum Thema des Programmpunkts einen qualifizierten Referenten zur Verfügung stellen. Kann dieser - gleich aus welchem Grund - nicht an der Veranstaltung teilnehmen, hat der Programmpartner den Veranstalter unverzüglich zu informieren und für einen adäquaten Ersatz zu sorgen.

5.2 Der Programmpunkt muss so gestaltet sein, dass er als „IDD-konforme“-Weiterbildung anerkannt werden kann. In Absprache mit dem Veranstalter sind Ausnahmen möglich.

5.3 Der Programmpartner stellt dem Veranstalter verschiedene Fragen zum Inhalt des Programmpunktes im Nachgang der Veranstaltung zur Verfügung. Damit soll sichergestellt werden, dass auch im Nachgang der Veranstaltung Teilnehmer bei einem Abruf des Programmpunktes „on-demand“ IDD-konforme Weiterbildungszeit erwerben können.

6. Kongress

6.1 Kongresse werden vom Veranstalter in Zusammenarbeit mit einem Kongresspartner organisiert. Der Kongresspartner ist für die Organisation und inhaltliche Gestaltung des Kongressprogramms im Auftrag des Veranstalters tätig.

6.2 Bei einem Kongress legt der Programmpartner gemeinsam mit dem Veranstalter oder dem Kongresspartner das Thema/Inhalt des Programmpunktes fest. Die Programmpunkte müssen zum überwiegenden Teil neutral sein und dürfen nicht ausschließlich der Werbung für bestimmte Unternehmen oder Produkte dienen.

7. Organisation

7.1 Der Programmpartner stellt dem Veranstalter im Vorfeld der Veranstaltung ein hochauflösendes, farbiges Foto des Referenten in digitaler Form zur Verfügung. Der Programmpartner stellt sicher, dass der Veranstalter das Referentenfoto unter anderem zur allgemeinen Bewerbung der Veranstaltung und

Allgemeine Teilnahmebedingungen am DKM-Programm

zur Ankündigung des Programmpunkts nutzen darf und zwar in den Bereichen Print (u.a. Medienpartnerschaften), Online und Social Media. Dementsprechend muss hierfür eine unwiderrufliche Einwilligung des Referenten vorliegen. Liegt seitens des Referenten keine Einwilligung vor, hat der Programmpartner den Veranstalter darüber unverzüglich in Textform zu informieren. In diesem Fall wird der Veranstalter anstatt eines Fotos des Referenten einen „Dummy“ verwenden. Im Übrigen gilt die Regelung zu den Nutzungsrechten der Ziffer 8.

- 7.2 Der Programmpunkt wird im Regelfall von einer Präsentation des Referenten unterstützt. Ausnahmen (bspw. bei einem Talk) sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Der Programmpartner stellt dem Veranstalter rechtzeitig im Vorfeld der Veranstaltung die Präsentation in digitaler Form zur Verfügung. Der Veranstalter prüft die Präsentation hinsichtlich der technischen Anforderungen. Der Inhalt wird nicht überprüft.
- 7.3 Die Präsentation bzw. die Inhalte der Präsentation (bspw. Bilder) dürfen die Rechte Dritter nicht verletzen, insbesondere nicht gegen das Recht am eigenen Bild oder gegen Urheber- bzw. Nutzungsrechte verstoßen. Der Programmpartner gewährleistet, über die erforderlichen Nutzungsrechte zu verfügen – insbesondere bei Online-/Hybridveranstaltungen auch über das Recht zur Verbreitung der Inhalte. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Inhaltes oder bei unklaren Rechten, ist von der Verwendung abzusehen. Es gilt die Haftungsfreistellung der Ziffer 11.
- 7.4 Seitens des Veranstalters wird angeraten, bei den Präsentationen auf Musikeinspielungen zu verzichten. Sollte trotzdem eine Musikwiedergabe erfolgen, ist vom Programmpartner bzw. Referenten auf eigene Kosten die Genehmigung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA Kunden Center, 11506 Berlin, Tel.: 030 58858999, E-Mail: kontakt@gema.de, Internet: <https://www.gema.de/kontakt/kundencenter/>) einzuholen. Es gilt die Haftungsfreistellung der Ziffer 11.
- 7.5 Der Programmpartner stellt sicher, dass der Veranstalter die Präsentation des Referenten im Nachgang der Veranstaltung ohne Vergütung oder Entschädigung zur Verfügung stellen kann. Der Veranstalter speichert die Präsentation zu diesem Zweck und stellt eine Download-Möglichkeit auf seinen Websites zur Verfügung. Im Übrigen gilt die Regelung zu den Nutzungsrechten der Ziffer 8.
- 7.6 Der vom Veranstalter oder von einem vom Veranstalter beauftragten Dritten vorgegebene Zeitplan für die Bereitstellung von Unterlagen zum Programmpunkt (u.a. Angaben zum Referenten und Thema, Foto Referent, Übersendung Vortrag/Präsentation in elektronischer Form) ist zwingend einzuhalten. Die Unterlagen sind ausschließlich über das Veranstaltungs-Portal hochzuladen, es sei denn der Veranstalter legt einen anderen Übertragungsweg fest. In diesem Fall informiert der Veranstalter den Programmpartner per E-Mail.
- 7.7 Findet der Programmpunkt ausschließlich online statt, ist der Programmpartner verpflichtet, sich rechtzeitig über die technischen Anforderungen wie bspw. Firewall, Kamera, Mikrofon zu informieren

Allgemeine Teilnahmebedingungen am DKM-Programm

und die Einstellungen (insbesondere Browser) zu testen. Des Weiteren hat sich der Programmpartner über die Funktionalitäten zu informieren.

- 7.8 Der Veranstalter ist berechtigt, Aufzeichnungen (Bild, Video und Ton) vom Programmpunkt einschließlich des Referenten und anderer auf Veranlassung des Programmpartners auf dem Podium teilnehmender Personen anzufertigen, diese dauerhaft zu speichern und über die Websites, den Social Media-Kanälen sowie Printprodukten des Veranstalters ohne Vergütung oder Entschädigung zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Der Programmpartner stellt sicher, dass der Referent und ggf. die anderen Personen hierzu ihre unwiderrufliche Einwilligung erteilt haben. Werden die erforderlichen Einwilligungen nicht erteilt, hat der Programmpartner den Veranstalter in Textform zu informieren und auf Verlangen des Veranstalters einen anderen Referenten und ggf. andere Personen zu benennen, die ihre Einwilligung erteilen.

8. Nutzungsrechte

- 8.1 Der Programmpartner überträgt dem Veranstalter unwiderruflich und unentgeltlich das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an den vom Programmpartner bereitgestellten Inhalten (inkl. Aufzeichnungen der Programmpunkte) und sichert zu, dass alle Dritten (Referenten etc.), deren Rechte berührt werden können, hierzu ihre Zustimmung erteilt haben. Die Rechteübertragung soll den Veranstalter in die Lage versetzen, die Inhalte selbst oder durch vom Veranstalter beauftragte Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung kommerziell sowie nicht-kommerziell zu verwerten.

- 8.2 Die Rechteeinräumung steht nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Veranstaltung und umfasst auch folgende Rechte:

- Das Recht, die Inhalte zu nutzen, zu vervielfältigen, auf allen bekannten Speichermedien zu speichern sowie im Rahmen der Websites und Social Media-Kanälen, auf der Plattform ganz oder in Teilen sowie in Printpublikationen öffentlich wiederzugeben.
- Das Recht, die Inhalte fortzuentwickeln z.B. durch Übersetzung in andere Sprachen.
- Das Recht, die Inhalte zur optimalen Präsentation auf der Plattform zu bearbeiten.
- Das Recht, Inhalte oder Teile davon mit Werbung zu versehen.
- Das Recht, die Inhalte oder Teile davon mit anderen Inhalten oder sonstigen Schöpfungen zu verbinden.

- 8.3 Der Veranstalter nimmt die Rechteübertragung und -einräumung an.

9. Vertragsaufhebung

- 9.1 Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am Programmpunkt ist ausgeschlossen. Das Recht des Veranstalters oder des Programmpartners zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt hierbei insbesondere vor, wenn der Veranstalter

Allgemeine Teilnahmebedingungen am DKM-Programm

berechtigt ist, den Ausstellungsvertrag zur Veranstaltung aus wichtigem Grund zu kündigen. Im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung durch den Veranstalter aus einem vom Programmpartner zu vertretendem wichtigem Grunde hat der Programmpartner gleichwohl den vereinbarten Preis zu zahlen. Dem Programmpartner stehen keine Minderungs- und/oder Schadensersatzansprüche zu.

9.2 Wird ein mit dem Programmpartner zugleich abgeschlossener Ausstellungsvertrag – gleich aus welchem Grund – vor Durchführung der Veranstaltung aufgehoben, gekündigt oder in sonstiger Weise beendet (insbesondere wegen höherer Gewalt), ist der Veranstalter berechtigt, auch die Vereinbarung über die Teilnahme am Programmpunkt zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Dem Programmpartner stehen keine Minderungs- und/oder Schadensersatzansprüche zu.

9.3 Kann bzw. wird der Programmpartner – gleich aus welchem Grund – nicht am Programm teilnehmen, hat er dies unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Im Fall der Nichtteilnahme bleibt der Programmpartner zur Bezahlung des vereinbarten Preises verpflichtet. Der Veranstalter wird sich jedoch um einen anderen Programmpartner bemühen. Kann ein anderer Programmpartner gewonnen werden – hierzu zählt nicht ein Tausch des Programmpunktes mit einem anderen Programmpartner unter Aufgabe des bisherigen Programmpunktes – ist anstatt des vollen Preises eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 33% des vereinbarten Preises zu zahlen. Das Recht des Programmpartners, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als die vereinbarte Schadensersatzpauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

10. Mängel Plattform (Online-/Hybridveranstaltungen)

10.1 Der Veranstalter hat Mängel, die die ordnungsgemäße Nutzung der Plattform bei Online-/Hybridveranstaltungen mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, schnellstmöglich zu beseitigen. Sobald ein derartiger Mangel vom Programmpartner erkannt wird, ist er dem Veranstalter unverzüglich und in Textform mitzuteilen; bei anfänglichen Mängeln hat die Mitteilung unverzüglich und bis spätestens 1 Werktag vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Später reklamierte Mängel begründen keinen Beseitigungsanspruch gegen den Veranstalter, es sei denn, der Mangel ist derart schwerwiegend, dass er eine Verletzung der Kardinalpflichten des Veranstalters darstellt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel sowie etwaige Folgeschäden beim Programmpartner wird ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist das Selbstbeseitigungsrecht gemäß § 536a Abs. 2 BGB.

10.2 Online-/Hybridveranstaltungen sind maßgeblich vom technischen Dienstleister Corussoft abhängig. Die Wiedergabe, Nutzung und Funktion der Plattform erfolgen im Rahmen des jeweils üblichen technischen Standards. Beispielhafte Darstellungen in Verkaufsunterlagen oä dienen nur der Illustration und haben keinen Anspruch auf pixel- oder funktionengenaue Umsetzung.

10.3 Dem Programmpartner ist bekannt, dass es nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern völlig freie Plattform zu erstellen. Ein Fehler in der Darstellung liegt im rechtlichen Sinne insbesondere dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Verwendung einer nicht

Allgemeine Teilnahmebedingungen am DKM-Programm

geeigneten Darstellungssoft- und/ oder -hardware (z.B. Browser) hervorgerufen wird. Weiter liegt ein Fehler im rechtlichen Sinne nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch eine Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch Rechnerausfall bei Dritten (z.B. Providern), durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxys (Zwischenspeichern) hervorgerufen wird. Ein Fehler im rechtlichen Sinne liegt auch nicht vor, sollte die Plattform aufgrund der beim Programmpartner vorhandenen technischen Infrastruktur (u.a. Firewall, Proxy) nicht aufrufbar bzw. deren Funktionalität nicht oder nur teilweise nutzbar sein. Programmpartner sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung rechtzeitig mit den Funktionalitäten und den technischen Anforderungen der Plattform auseinanderzusetzen.

11. Haftung

11.1 Soweit sich aus diesen ATB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Veranstalter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Auf Schadensersatz haftet der Veranstalter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.3 Die sich aus Ziffer 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Veranstalter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

11.4 Die Haftung gemäß Ziffer 11.2 ist im Falle von Datenverlust auf die Kosten beschränkt, die auch bei Vornahme ordnungsgemäßer Datensicherung zu deren Wiederherstellung angefallen wären.

12. Ausschlussfrist/Verjährung

12.1 Ansprüche des Programmpartners gegenüber dem Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung in Textform gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Macht der Programmpartner die Ansprüche nicht form- und fristgerecht gegen den Veranstalter geltend, sind diese ausgeschlossen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen am DKM-Programm

- 12.2 Alle Ansprüche des Programmpartners gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13. Haftungsfreistellung

- 13.1 Der Programmpartner verpflichtet sich, keine Inhalte bei den Programmpunkten zu zeigen, die gegen diese ATB, gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften (insbesondere Datenschutzrecht, Urheber- und Markenrecht, Schutzrechte Dritter, Jugendschutzgesetz) oder die guten Sitten verstoßen.
- 13.2 Der Programmpartner stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Veranstalter oder seine Lizenznehmer wegen der Verletzung vorgenannter Verpflichtungen durch die vom Programmpartner im Rahmen der Veranstaltung geltend machen, soweit den Programmpartner hieran ein Verschulden trifft. Der Veranstalter wird den Programmpartner unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter in Kenntnis setzen und die Verteidigung nach eigenem Ermessen entweder dem Programmpartner überlassen oder die Verteidigung mit ihm abstimmen. Der Veranstalter wird Ansprüche Dritter ohne Absprache mit dem Programmpartner weder anerkennen noch unstrittig stellen. Die Haftungsfreistellung umfasst auch sämtliche Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung sowie sämtliche erforderlichen sonstigen Auslagen auf Seiten des Veranstalters.
- 13.3 Sofern Rechte Dritter entgegenstehen, wird der Programmpartner zeitnah nach seiner Wahl und auf seine Kosten für den Veranstalter entweder entsprechende Rechte einholen oder die betroffenen Inhalte ersetzen oder ändern.

14. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth, soweit es sich bei dem Programmpartner um einen Vollkaufmann handelt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Der deutsche Text ist verbindlich.

15. Datenschutz

- 15.1 Die vom Programmpartner angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank des Veranstalters gespeichert. Der Veranstalter verwendet die vom Programmpartner überlassenen personenbezogenen Daten für Werbezwecke, insbesondere die angegebene E-Mail-Adresse für die Bewerbung von eigenen Produkten und Dienstleistungen. Der Programmpartner kann künftiger Werbung jederzeit widersprechen. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte – Ausnahme stellen die für den Veranstalter tätigen Dienstleister zur Abwicklung der Veranstaltung und die Kongresspartner dar – erfolgt nicht. Es gelten die Datenschutzhinweise, abrufbar unter www.bbg-gruppe.de/datenschutz.
- 15.2 Der Programmpartner wird die im Rahmen der Veranstaltung gesammelten Daten der Teilnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere UWG und DSGVO, verwenden. Insbesondere ist

Allgemeine Teilnahmebedingungen am DKM-Programm

der Programmpartner verpflichtet vor Versendung von Werbematerial im Aussteller-Portal zu überprüfen, ob der Teilnehmer in den Erhalt von Werbemaßnahmen eingewilligt hat.

16. Hygiene- und Schutzkonzept

Falls der Veranstalter aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder Empfehlungen oder in seiner Verantwortung als Veranstalter freiwillig ein Hygiene- und Schutzkonzept für die Durchführung der Veranstaltung erstellt, gilt dieses nach seiner Bekanntgabe an den Programmpartner in elektronischer Form in seiner jeweilig zuletzt bekanntgegebenen Fassung. Der Programmpartner sowie die Referenten haben das Hygiene- und Schutzkonzept zu beachten, es sei denn, es handelt sich um offensichtlich unsachgemäße Maßnahmen.

17. Salvatorische Klausel

Diese ATB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.

Stand: April 2021